

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Horgener Zwillingsmord

Vor Geschworenengericht beantragt die amtliche Verteidigerin eventualiter, es sei eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren sowie eine Probezeit von 3 Jahren auszufällen.





Vorlesungsprogramm

| Lektion | Datum | Inhalt |
|---------|-----------|--|
| 1 | Di 23.02. | Einleitung |
| 2 | Di 01.03. | Der Anspruch auf Verteidigung |
| 3 | Di 08.03 | Einschränkungen der Verteidigung |
| 4 | Di 15.03. | Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation |
| 5 | Di 22.03. | Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren |
| 6 | Di 05.04. | Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff. |
| 7 | Di 12.04. | Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung) |
| 8 | Di 19.04. | Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme |
| 9 | Di 26.04. | Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner |
| 10 | Di 03.05. | Strafbefehlsverfahren |
| 11 | Di 10.05. | Beweisverwertung |
| 12 | Di 17.05. | Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage) |
| 13 | Di 24.05. | Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren |
| 14 | Di 31.05. | Strafverfahren auf Bundesebene |



Referatsthemen 1-12

| Nr. | Datum | Thema |
|-----|-----------|--|
| 1 | Di 01.03. | Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit? |
| 2 | | Verteidigung nach Art. 130 f. StPO |
| 3 | Di 08.03. | Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung |
| | | und seine Einschränkung |
| 4 | | Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger |
| 5 | Di 15.03. | Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und |
| | | der Grundsatz der freien Beweiswürdigung |
| 6 | | Konfrontation von Mitbeschuldigten |
| 7 | Di 22.05. | Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges |
| 8 | | Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen |
| 9 | Di 05.04. | Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren |
| 10 | | Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft |
| 11 | Di 12.04. | DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes |
| 12 | | Ersatzmassnahmen zur Haft |



Referatsthemen 13-24

| Nr. | Datum | Thema |
|-----|-----------|--|
| 13 | Di 19.04. | Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten |
| 14 | | Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO |
| 15 | Di 26.04. | Streitgespräch mit Dr. iur Andreas Brunner |
| 16 | | Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit? |
| 17 | Di 03.05. | Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren |
| 18 | | Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle |
| 19 | Di 10.05. | Fernwirkung von Beweisverwertungsverboten |
| 20 | | Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung) |
| 21 | Di 24.05. | Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung |
| 22 | | In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren? |
| 23 | Di 31.05. | Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung |
| 24 | | Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht |



Einschränkung der Verteidigung



EMRK

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

- (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
- (2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
- (3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.





Einschränkungen der Verteidigung

Formelle Verteidigung:

Wahrnehmung der materiellen Verteidigung durch einen eigens zu diesem Zweck beauftragten Strafverteidiger

Materielle Verteidigung:

Alle Handlungen, die auf Entlastung der beschuldigten Person gerichtet sind (können auch von der beschuldigten Person selbst vorgenommen werden)

Einschränkungen der formellen Verteidigung



Einschränkungen der formellen Verteidigung

- Fehlende finanzielle Mittel, wenn keine amtliche
 Verteidigung bestellt wird
- Kein Anspruch auf freie Wahl des amtlichen Verteidigers (Berücksichtigung der Wünsche Art. 133 Abs. 2)
- Fehlender Strafverteidiger zu Beginn des Verfahrens (insb. Art. 159 Abs. 3)



Staatsanwalt PD Dr. iur. Stefan Heimgartner Rechtsanwalt lic. iur. Konrad Jeker



Einschränkungen der Verteidigung

Formelle Verteidigung:

Wahrnehmung der materiellen Verteidigung durch einen eigens zu diesem Zweck beauftragten Strafverteidiger

Materielle Verteidigung:

alle Handlungen, die auf Entlastung der beschuldigten Person gerichtet sind (können auch von der beschuldigten Person selbst vorgenommen werden)

Einschränkungen der materiellen Verteidigung



Einschränkungen der materiellen Verteidigung

- Ausreichende Zeit zur Vorbereitung (EMRK 6 III b)
- Sitzungspolizeiliche Massn. (StPO 63 ff.)
- Übersetzung (StPO 68)
- Zustellung von Mitteilungen (StPO 87 III)
- Akteneinsicht (StPO 101 f.)
- Rechtliches Gehör (BV 29 II, StPO 107 f.)
- Teilnahme bei Beweisabnahme, Konfrontationsrecht (EMRK 6 III d, StPO 147 I)
- Ungestörter und unkontrollierter Kontakt (StPO 159 II und 223 II)
- Recht auf eigene Ermittlung, Kontakt mit Zeugen?





EMRK

Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK:

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

- Rechtzeitige Akteneinsicht
- Fristen
- Beratungszeit
- Zeit, einen Verteidiger zu bestellen?
- Anklageergänzung



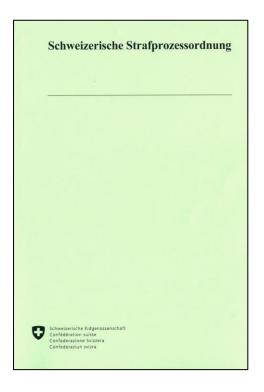


Einschränkungen nach StPO

Art. 63 StPO -Sitzungspolizeiliche Massnahmen

• • •

² Sie kann Personen, die den Geschäftsgang stören oder Anstandsregeln verletzen, verwarnen. Im Wiederholungsfalle kann sie **ihnen das Wort entziehen**, sie **aus dem Verhandlungsraum weisen** und nötigenfalls bis zum Schluss der Verhandlung **in polizeilichen Gewahrsam setzen lassen**. Sie kann den Verhandlungsraum räumen lassen.





Einschränkungen nach StPO

Art. 68 StPO – Übersetzungen

•••

² Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.

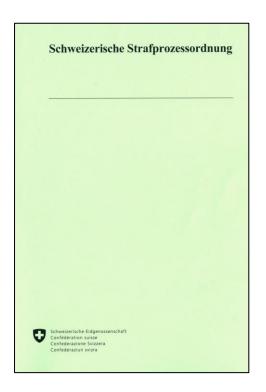




Einschränkungen nach StPO

Art. 87 StPO – Zustellungsdomizil

³ Mitteilungen an Parteien, die einen **Rechtsbeistand** bestellt haben, werden rechtsgültig an diesen zugestellt.





Art. 29 BV – Allgemeine Verfahrensgarantien

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches
Gehör

Konkretisiert in Art. 107 StPO – Anspruch auf rechtliches Gehör

¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

a. Akten einzusehen;

- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.
- ² Die Strafbehörden machen rechtsunkundige Parteien auf ihre Rechte aufmerksam.





Art. 101 StPO – Akteneinsicht bei hängigem Verfahren ¹ Die Parteien können **spätestens** nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.





Art. 108 StPO – Einschränkungen des rechtlichen Gehörs

- ¹ Die Strafbehörden können das **rechtliche Gehör einschränken**, wenn:
- a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht;
- b. dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist.
- ² Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen sind nur zulässig, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt.





Art. 108 StPO – Einschränkungen des rechtlichen Gehörs

- ¹ Die Strafbehörden können das rechtliche Gehör einschränken, wenn:
- a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht;
- b. dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist.
- ² Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen sind nur zulässig, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt.





Teilnahmerechte

Art. 107 StPO – Anspruch auf rechtliches Gehör

- ¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:
- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.
- ² Die Strafbehörden machen rechtsunkundige Parteien auf ihre Rechte aufmerksam.





Teilnahmerechte insb. bei Beweiserhebungen

Art. 147 StPO – Teilnahmerechte bei Beweiserhebung

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.

² Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus **keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung** ableiten.





Konfrontationsrecht

Art. 147 StPO – Teilnahmerechte bei Beweiserhebung

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und **einvernommenen Personen Fragen zu stellen**. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.

² Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten. Vortrag 6 **«Konfrontation von Mitbeschuldigten»** *Roland Klinger*



Ungestörter Kontakt mit der Strafverteidigung

Art. 159 II StPO – Polizeiliche Einvernahme im Ermittlungs-verfahren

² Bei polizeilichen Einvernahmen einer vorläufig festgenommenen Person hat diese zudem das Recht, **mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren.**



Vortrag 3

«Das Recht auf freien Verkehr

mit der Verteidigung und

seine Einschränkung»



Ungestörter Kontakt mit der Strafverteidigung

Art. 223 StPO – Verkehr mit der Verteidigung im Haftverfahren ² Die beschuldigte Person kann im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft und den Gerichten um Anordnung von Haft jederzeit ohne Aufsicht mit der Verteidigung schriftlich oder mündlich verkehren.





Recht auf eigene Ermittlung

Eigene Ermittlungen des Verteidigers sind grundsätzlich erlaubt, solange er die behördliche Beweisaufnahme nicht behindert oder gar verhindert.

(Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 1.3.2007)

Vortrag 4

«Kontaktaufnahme mit

Zeugen durch den

Verteidiger»

Vera Wicki



Fälle zum Verteidigungsrecht



Gespräche in Haft

A wird eines schweren Raubes verdächtigt und in Untersuchungshaft versetzt. Die Polizei hatte vorgängig die Zelle von A sowie den Besprechungsraum, in dem sich A mit seinem Strafverteidiger traf, mit versteckten Audioaufnahmegeräten ausgestattet. In der Folge wurden Aufnahmen gemacht, auf denen A gegenüber seinem Verteidiger die Tat gestand.

Sind diese Aufnahmen rechtmässig? Begründen Sie mit dem Gesetz.



Gespräche in Haft? Video- und Audioaufzeichnungen

Art. 8 EMRK

- (1) Jede Person hat das Recht auf **Achtung ihres Privat** und Familien**lebens**, ihrer Wohnung und **ihrer Korrespondenz**.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.





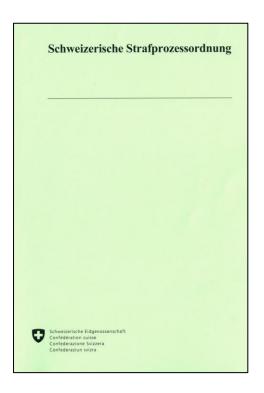
Gespräche in Haft? Video- und Audioaufzeichnungen

Verbot durch StPO

Art. 281 Abs. 3 lit. a

³ **Der Einsatz** [von Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten] **darf nicht angeordnet** werden, um:

a. zu Beweiszwecken Vorgänge zu erfassen, an denen eine beschuldigte Person beteiligt ist, die sich im Freiheitsentzug befindet;





Anwaltskorrespondenz

Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind:

a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung;





Horgener Zwillingsmord

Vor Geschworenengericht beantragt die amtliche Verteidigerin eventualiter, es sei eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren sowie eine Probezeit von 3 Jahren auszufällen.





Horgener Zwillingsmord

Wenn eine genügende Verteidigung nicht gewährleistet ist, verletzt die Vorinstanz die richterliche Fürsorgepflicht, wenn sie nicht die Verhandlung abbricht und einen neuen Verteidiger bestellt. Dies stellt einen Nichtigkeitsgrund dar, weshalb das Urteil aufzuheben ist und die Sache zur neuen Beurteilung an das Gericht zurückgewiesen werden muss.

Vgl. Urteil Kassationsgericht Kanton ZH vom 01.06.2012 (Kass.-Nr. AC110010) Art. 134 – Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung

Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person.



Interessenwahrung

X ist der versuchten Tötung angeklagt. Gemäss eigener Aussage gegenüber seinem Verteidiger befand sich X in der Nacht, in welcher die Tat stattgefunden hat, bei seiner Geliebten. Der Verteidiger möchte die Geliebte als (Alibi-)Zeugen benennen. X weiss, dass es um seine Ehe mit seiner Frau geschehen ist, wenn im Zuge des Verfahrens bekannt wird, dass er eine Geliebte hatte. X möchte den Beweisantrag, seine Geliebte sei als Zeugin einzuvernehmen, nicht stellen. Sein Verteidiger ist damit nicht einverstanden. Wer bestimmt das weitere Vorgehen, X oder sein Verteidiger?



Rolle des Verteidigers

Art. 128 StPO - Stellung
Die Verteidigung ist [...]
allein den Interessen der
beschuldigten Person
verpflichtet.

Vorbehalten sind Recht...

- Geldwäscherei (StGB 305^{bis})
- Begünstigung (StGB 305)





Rolle des Verteidigers

...und Standesregeln:

Keine Beeinflussung von Zeugen, vertrauliche Gesprächsinhalte / Dokumente



Schweizerischer Anwaltsverband



Übungsfall 1

Der beschuldigte Wladimir kann zwar etwas deutsch sprechen, aber nicht lesen.

Ist deswegen die Bestellung eines Verteidigers zur Wahrung der Interessen von Vladimir geboten?



Übungsfall 2

Der amtliche Verteidiger Beat nimmt seine Aufgabe in verschiedener Hinsicht sehr ernst: Welche Tätigkeiten werden ihm vergütet?

- a) Beat erscheint pünktlich zur Einvernahme der beschuldigten Person. Die Einvernahme findet jedoch zwei Stunden verspätet statt, währenddessen Beat auf seinem Smartphone Online-Poker spielt.
- b) Auf der Suche nach einer mysteriösen Dame, welche den Beschuldigten entlasten könnte, verbringt Beat zahlreiche Nächte in diversen Cabarets. Er findet die Dame tatsächlich und erreicht dank ihr einen Freispruch.
- c) Beat vertritt den Beschuldigten nebenbei auch in miet- und arbeitsrechtlichen Belangen



Übungsfall 3

Nach einem Verkehrsunfall, an welchem August beteiligt war, befragt die Polizei die umstehenden Personen (auch August), ob sie den Unfallhergang gesehen haben bzw. wo sie zu diesem Zeitpunkt waren.

Anschliessend wird August auf dem Polizeiposten eingehend befragt. Dabei wird ihm mitgeteilt, dass man ihn für den Unfallverursacher halte und er wohl massiv zu schnell gefahren sei. Die Befragung wird protokolliert.

Später wird August noch von einem Staatsanwalt einvernommen.

Zu welchem Zeitpunkt muss August über seine Rechte als beschuldigte Person belehrt werden und ab wann hat er Anspruch auf die Anwesenheit eines Verteidigers?



Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen